

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 04.09.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 9	Bezeichnung der Vorlage: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 10.07.2018 hinsichtlich der Sicherstellung von Eheschließungen an Freitagen und Samstagen		Datum: 05.09.2018
Vorlage-Nr: VO/0236/18			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	09.10.2018	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat mit Datum vom 05.06.2018, hier per Mail eingegangen am 06.06.2018, nach § 2 der Geschäftsordnung des Rates folgenden Antrag gestellt:

Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, sicherzustellen, dass Eheschließungen auch weiterhin, wie bisher, an Freitagen und Samstagen durchgeführt werden.

Der Ausschuss für Personal und Personalentwicklung hat hierüber am 21.6.18 in öffentlicher Sitzung gemeinsam mit einem Antrag der SPD-Fraktion (Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre) unter TOP 2.3/2.3.1 beraten. In der Vorlage VO/0160/18 zum Tagesordnungspunkt führt die Verwaltung u. a. aus, die Übertragung der Aufgaben des Leitenden Standesbeamten auf eine/n andere/n Standesbeamten/-beamtin ändere nichts an dem Umstand, dass sechs Monate eine Stelle nicht besetzt wäre und dadurch keine ausreichenden Kapazitäten für Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten vorhanden seien. Ferner habe der Personalrat dem Fachbereich Zentrale Verwaltungssteuerung mitgeteilt, dass er einer möglichen Überstundenanordnung durch den Bürgermeister nicht zustimmen werde.

Hierzu erläuterte die Erste Beigeordnete Frau Karneth, in der Sitzung, dass sich Standesbeamte zwar untereinander vertreten können, andere Beschäftigte der Wegberger Verwaltung könnten jedoch – aufgrund der bestehenden spezifischen gesetzlichen Anforderungen - nicht kurzfristig zum Standesbeamten ernannt werden. Die ausfallende Stelle fülle zu 100 Prozent Tätigkeiten als Standesbeamten aus.

Der Ausschuss für Personal und Personalentwicklung verfasste in seiner Sitzung – aufgrund von Beratungsbedarf seitens der CDU – keine Beschlussempfehlung.

Der Rat der Stadt Wegberg beriet am 10.7.18 die beiden Anträge der Fraktionen von SPD und CDU ebenfalls gemeinsam unter dem TOP 8.4.4 und 8.4.5. in der Sitzung am 10.7.18. Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion (Ausnahme zur

Wiederbesetzungssperre) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, AfW, FDP und Freien Wählern abgelehnt wurde, stellte der Bürgermeister den Antrag der CDU-Fraktion mit dem Hinweis zur Abstimmung, dass er einen positiven Beschluss ggfs. beanstanden müsse, da er unzulässig in die Organisationskompetenz des Bürgermeisters eingreife. Das Abstimmungsergebnis war wie folgt:

Die Verwaltung beauftragt, dass Eheschließungen auch weiterhin, wie bisher, an Freitagen und Samstagen durchgeführt werden.

Zustimmung: 22 (Fraktionen von CDU, AfW, FDP, Freie Wähler), Ablehnung: 13 (BM, Fraktionen von SPD, B90/Grüne und DIE LINKE), Enthaltungen: 0.

Verwiesen wird auch auf die Vorlagen VO 0049/18, VO 155/18 und VO 0160/18 und VO sowie die schriftlich gestellten Anträge der Fraktionen von SPD und CDU.

Der Bürgermeister der Stadt Wegberg hat diesen Beschluss nach § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) beanstandet. Hierzu verweist die Verwaltung auf das Beanstandungsschreiben des Bürgermeisters vom 06.08.2018.

Dieses ist der Vorlage beigelegt.

Die Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister hat aufschiebende Wirkung.

Im Anschluss an die Beanstandung hat der Rat nun gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW erneut über die Angelegenheit zu beraten.

Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss vom 10.07.2018, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Diese kann den Beschluss, soweit sie ihn für rechtswidrig hält, aufheben. Bis zu dieser Entscheidung bleibt die aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Beschlusses weiterhin bestehen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss vom 10.07.2018 aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat hebt den unter TOP 8.4.5 in seiner Sitzung am 10.07.2018 getroffenen Beschluss zum Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2018 -Sicherstellung von Eheschließungen an Freitagen und Samstagen auf.

Anlage:

- Schreiben des Bürgermeisters an die Ratsmitglieder

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Lambertz FBL BBM

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Stadt Wegberg · Rathausplatz 25 · 41844 Wegberg

Bürgermeister
Michael Stock

An die
Ratsmitglieder der Stadt Wegberg

Zimmer Nr.	310
Telefon	02434 83 – 0
Durchwahl	02434 83 – 100
Telefax	02434 83 – 888
E-Mail	michael.stock@stadt.wegberg.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

Datum
06.08.2018

Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 10.7.18 (Sicherstellung von Eheschließungen an Freitagen und Samstagen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beanstande ich den Beschluss des Rates der Stadt Wegberg vom 10.7.18 unter TOP 8.4.5 zur Sicherstellung von Eheschließungen an Freitagen und Samstagen.

Begründung:

A.

Mit Beschluss vom 13.9.11 (modifiziert durch Beschluss vom 4.4.17) hat der Rat der Stadt Wegberg entschieden, dass freiwerdende Stellen grundsätzlich mit einer sechsmonatigen Wiederbesetzungssperre zu belegen sind. Ausnahmen hierzu kann der Rat nur durch Beschluss fassen.

Mit Ablauf des 31.1.19 wird der Leitende Standesbeamte in den Ruhestand versetzt.

Trotz gegenteiliger Beschlussempfehlung hat der Rat in nichtöffentlicher Sitzung am 24.4.18 unter dem TOP 4.1 mit den Stimmen von den Fraktionen der CDU und der Freien Wählern beschlossen, die Wiederbesetzungssperre für die Stelle FB201/A01, Leitender Standesbeamter nicht aufzuheben. Der Bürgermeister sowie die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und LINKE stimmten dagegen. Die Fraktionen von FDP und AfW enthielten sich.

Im Nachgang zu der Sitzung kündigte der Vorsitzende des Personalrats mit E-Mail vom 8.5.18 die Dienstvereinbarung über Eheschließungen außerhalb der Öffnungszeiten (Freitagnachmittag und Samstag) zum Jahresende 2018. Hierin regeln der Bürgermeister und der Personalrat, dass für die Inanspruchnahme der Standesbeamtin/des Standesbeamten an Samstagen ein Zeitguthaben in Höhe der tatsächlichen Anwesenheit zuzüglich zwei Stunden gewährt wird. Gleichzeitig werden die geleisteten Überstunden im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit als „angeordnete Überstunden“ gewertet, die in Freizeit abgegolten werden. Ferner ist eine Vertretungsregel vereinbart.

Nach der Kündigung dieser Vereinbarung veröffentlichte die Stadtverwaltung eine Pressemitteilung, dass keine Termine an Freitagnachmittagen und Samstagen für Eheschließungen im ersten Halbjahr 2019 entgegengenommen werden können.

Die CDU-Fraktion beantragte am 5.6.18, die Verwaltung zu beauftragen, dass Eheschließungen auch weiterhin, wie bisher, an Freitagen und Samstagen durchgeführt werden. In der Begründung führte sie aus, dass es „absolut keine Notwendigkeit“ gebe, die Stelle des Leitenden Standesbeamten unbesetzt zu lassen. Darüber hinaus sehe es die CDU-Fraktion „als absolute Notwendigkeit an, dass Eheschließungen an Freitagen und Samstagen, z. B. durch Arbeitszeitflexibilisierung, im bisherigen Umfang auch zukünftig möglich bleiben“. Der Ausschuss für Personal und Personalentwicklung hat hierüber am 21.6.18 in öffentlicher Sitzung gemeinsam mit einem Antrag der SPD-Fraktion (Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre) unter TOP 2.3/2.3.1 beraten. In der Vorlage VO/0160/18 zum Tagesordnungspunkt führt die Verwaltung u. a. aus, die Übertragung der Aufgaben des Leitenden Standesbeamten auf eine/n andere/n Standesbeamten/-beamtin ändere nichts an dem Umstand, dass sechs Monate eine Stelle nicht besetzt wäre und dadurch keine ausreichenden Kapazitäten für Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten vorhanden seien. Ferner habe der Personalrat dem Fachbereich Zentrale Verwaltungssteuerung mitgeteilt, dass er einer möglichen Überstundenanordnung durch den Bürgermeister nicht zustimmen werde.

Hierzu erläuterte die Erste Beigeordnete Frau Karneth, in der Sitzung, dass sich Standesbeamte zwar untereinander vertreten können, andere Beschäftigte der Wegberger Verwaltung könnten jedoch – aufgrund der bestehenden spezifischen gesetzlichen Anforderungen - nicht kurzfristig zum Standesbeamten ernannt werden. Die ausfallende Stelle fülle zu 100 Prozent Tätigkeiten als Standesbeamten aus.

Der Ausschuss für Personal und Personalentwicklung verfasste in seiner Sitzung – aufgrund von Beratungsbedarf seitens der CDU – keine Beschlussempfehlung.

Der Rat der Stadt Wegberg beriet am 10.7.18 die beiden Anträge der Fraktionen von SPD und CDU ebenfalls gemeinsam unter dem TOP 8.4.4 und 8.4.5. in der Sitzung am 10.7.18. Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion (Ausnahme zur Wiederbesetzungssperre) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, AfW, FDP und Freien Wählern abgelehnt wurde, stellte der Bürgermeister den Antrag der CDU-Fraktion mit dem Hinweis zur Abstimmung, dass er einen positiven Beschluss ggfs. beanstanden müsse, da er unzulässig in die Organisationskompetenz des Bürgermeisters eingreife. Das Abstimmungsergebnis war wie folgt:

Die Verwaltung beauftragt, dass Eheschließungen auch weiterhin, wie bisher, an Freitagen und Samstagen durchgeführt werden.

Zustimmung: 22 (Fraktionen von CDU, AfW, FDP, Freie Wähler), Ablehnung: 13 (BM, Fraktionen von SPD, B90/Grüne und DIE LINKE), Enthaltungen: 0.

Ergänzend verweise ich auf die Vorlagen VO 0049/18, VO 155/18 und VO 0160/18 und VO sowie die schriftlich gestellten Anträge der Fraktionen von SPD und CDU.

B.

Nach Wertung der Sach- und Rechtslage habe ich den Ratsbeschluss vom 10.7.18 zu beanstanden.

Gemäß § 54 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Bürgermeister einen Beschluss des Rates dann zu beanstanden, wenn er gegen geltendes Recht verstößt. Der am 10.7.18 unter TOP 8.4.5 gefasste Beschluss ist rechtswidrig. Er verstößt gegen § 62 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 73 GO NRW sowie gegen § 61 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) und § 72 Absatz 4 Nr. 1 und 2 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

1.

Der Rat überschreitet mit dem mehrheitlich gefassten Beschluss bei weitem seine Organkompetenz und beschränkt in unzulässiger Weise die Kompetenz des Bürgermeisters, die in § 62 GO NRW geregelt ist. Zur Klarstellung sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Freitagvormittag auch für Eheschließungen im ersten Halbjahr 2019 zur Verfügung steht. Die Entscheidung des Bürgermeisters betrifft lediglich die Freitagnachmittags- und Samstagstermine.

Dem Bürgermeister obliegt die volle Verantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er trägt die volle und alleinige Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung und die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dieses dem Bürgermeister kraft Gesetzes zugewiesene Organisationsrecht kann vom Rat nur in Bezug auf die Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten oder in Bezug auf die Bestellung des Allgemeinen Vertreters beschränkt werden (§ 73 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 GO NRW).

Im Übrigen kann der Rat die Organisationsgewalt des Bürgermeisters, die eine gesetzliche Ausnahme von der Alleinzuständigkeit des Rates darstellt, diesem nicht entziehen oder beschränken (Rehn, Cronauge, von Lennep, Knirsch, Gemeindeordnung, § 62, II., 2.).

Mit dem Beschluss, die Verwaltung zu beauftragen, sicherzustellen, dass Eheschließungen auch weiterhin, wie bisher, an Freitagen (eigentlich: Freitagnachmittagen) und Samstagen durchgeführt werden, greift der Rat insoweit in die Organisationshoheit des Bürgermeisters ein. Denn mit diesem Beschluss versucht er, dem Bürgermeister entgegen dessen bereits vorgenommener Organisation den Einsatz des Verwaltungspersonals vorzuschreiben. Dies wiegt umso schwerer, als der Rat mehrheitlich das für die Aufgabenerfüllung notwendige Personal nicht zur Verfügung stellt.

Die Ausführung des Ratsbeschlusses würde den Bürgermeister in seiner Organisationsgewalt beschränken.

2.

Auch für den Fall, dass der Bürgermeister versuchen würde, den Ratsbeschluss umzusetzen, würde er zu rechtswidrigem Handeln gezwungen.

Mit dem Beschluss beabsichtigt der Rat mehrheitlich, den Bürgermeister zu veranlassen, organisatorische Maßnahmen (Stichwort des CDU-Antrags: „Arbeitszeitflexibilisierung“) zu ergreifen, die gegen § 61 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) in Verbindung mit § 10 Arbeitszeitverordnung (AZVO) verstoßen, eine Umgehung des § 72 Absatz 4 Nr. 1 und 2 LPVG bedeuten und somit rechtswidrig sind.

Mit der Dienstvereinbarung über Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten in Verbindung mit der Dienstvereinbarung Flexible Arbeitszeit hatten der Bürgermeister und der Personalrat der Stadt Wegberg ursprünglich die notwendigen organisatorischen und rechtlich zulässigen Regelungen geschaffen, Eheschließungen auch an Freitagnachmittagen und an Samstagen durchführen zu können.

Durch die vom Rat beschlossene Wiederbesetzungssperre entfällt für den Zeitraum vom 1.2.19 bis 31.7.19 eine Vollzeitstelle im Standesamt. Die übrigen drei (jeweils Teilzeit-) Standesbeamte nehmen zusammengenommen ebenfalls nur eine Vollzeitstelle im Aufgabenbereich Standesamt wahr. Bei den Aufgaben des Standesamtes handelt es sich um Aufgaben, die den Städten und Gemeinden durch das Personenstandsgesetz (PStG) und die Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen sind. Danach besteht eine Pflicht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Eheschließungen vorzunehmen, es besteht aber keine Pflicht, dies ausgerechnet an Freitagnachmittagen oder Samstagen, also außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes, zu tun.

Es ist Sache des Bürgermeisters, Mehrarbeit nach § 61 LBG NRW i. V. m. § 10 AZVO anzuordnen. Wenn er dies tut, muss er sich an die gesetzlichen Voraussetzungen halten: die Mehrarbeit muss aufgrund **zwingender** dienstlicher Verhältnisse erforderlich sein und vor ihrer Anordnung sind die Instrumente der flexiblen Arbeitszeitgestaltung auszuschöpfen. Die Mehrarbeit muss sich auf zwingende Ausnahmefälle beschränken, § 10 Absatz 2 Satz 1 AZVO. Da Trauungen an Freitagnachmittagen und Samstagen keine pflichtigen, sondern freiwillige (Dienst-) leistungen sind, gibt es keine zwingenden Gründe für ihre Anordnung. Eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung könnte nur durch die Abänderung der dazu bestehenden Dienstvereinbarung erreicht werden, was aber im Widerstand des mitwirkungspflichtigen Personalrats scheitern würde. Überstunden oder Mehrarbeit, die mit Blick auf das erste Halbjahr 2019 angeordnet würden, sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorhersehbar und damit planbar. Deswegen würden solche Überstunden oder Mehrarbeit der Mitbestimmung des § 72 Absatz 4 Nr. 2 LPVG unterliegen. Eine Missachtung des Personalrats, der bereits angekündigt hat, dass er nicht zustimmen werde, wäre ein Gesetzesverstoß.

3.

Der Beschluss vom 10.7.18 ist also rechtswidrig, da er die Kompetenz des Rates erheblich übersteigt und den Bürgermeister veranlassen soll, gegen Gesetze zu verstoßen.

C.

Die Beanstandung hat gem. § 54 Absatz 2 Satz 2 GO NRW aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so habe ich gem. § 54 Absatz 2 Satz 4 GO NRW unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen (§ 54 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Ich beabsichtige, den Rat in seiner Sitzung am 18.9.18 mit der Angelegenheit erneut zu befassen. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist bereits vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Stock
(Bürgermeister)